

## Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 10.12.2012

<b>Anerkennung des Vereins „Akademie für sozialwissenschaftliche Innovation e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 4 Jugendbildungsgesetz</b>		
verantwortlich:  Kreisjugendamt	Drucksache 2012-98-JHA10.12.	
	keine Anlage	
	26.11.2012	
<u>Beratung:</u>	10.12.2012	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verein „Akademie für sozialwissenschaftliche Innovation e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannt.

### **1. Vorbemerkung**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2011 wurde erstmals der Antrag des Vereins „Akademie für sozialwissenschaftliche Innovation e.V.“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eingebracht.

Zu den Voraussetzungen einer Anerkennung und zu der Zielsetzung sowie den Aktivitäten des Vereins wird auf die ausführliche Sitzungsvorlage (DS 2011-91-JHA21.11) verwiesen.

Der Ausschuss vertagte die Entscheidung über die Anerkennung des Vereins mit dem Auftrag an die Verwaltung noch offene Fragen zur Vereinsorganisation, Satzung und Fachlichkeit des Vereins zu klären.

## 2. Klärung der noch offenen Fragen

Am 20.06.2012 fand in den Räumen des Vereins ein ausführliches Gespräch zu den offenen Fragen zwischen dem Vorsitzenden Herrn Dittmann, der pädagogischen Leiterin Frau Dr. Kuhn sowie dem Justitiar des Landkreises, Herrn Meinhold und dem Jugendamtsleiter Herrn Wieland statt. Dabei wurden Fragen geklärt und insbesondere die satzungsrechtlichen Fragestellungen vertieft. Dabei kam in der Folge die Einigung zustande, dass der Verein seine Satzung in folgenden Punkten ergänzt:

- Eine Mitgliederzahl von mindestens sieben natürlichen Personen soll nicht unterschritten werden.
- Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter.

Der Verein sagte diese Veränderungen zu und hat zwischenzeitlich diesbezüglich Beschlüsse getroffen. Die Änderungen der Satzungspunkte wurden am 21.11.2012 notariell beglaubigt und beim Amtsgericht Waiblingen eingereicht.

In der Sitzung des Unterausschusses am 16.10.2012 erhielten Herr Dittmann und Frau Dr. Kuhn Gelegenheit zu den Inhalten, Aufgaben und der fachlichen Qualifikation des Personals Stellung zu nehmen. Es wurde deutlich, dass das Profil des Vereins sich von anderen bereits anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe dahingehend unterscheidet, dass die Hauptaufgabe speziell im Angebot und der Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten besteht. Ziel ist dabei besonders die Anleitung und Moderation von innovativen Bildungsprozessen für Eltern und Familien, Lehrkräfte, Erzieherinnen, Lerntherapeutinnen und Akademikern aus Pädagogik und Psychologie, die dann den Kindern und Jugendlichen zugute kommt. Für Projekte hält ASI einen Pool von Honorarkräften bereit, die eine psychologische und/oder pädagogische Ausbildung, auf jeden Fall aber eine lerntherapeutische Zusatzqualifikation besitzen, um mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu können. Konkrete Arbeit mit jungen Menschen erfolgt auch im Zuge des zusammen mit der Evangelischen Gesellschaft konzipierten und von der ASI durchgeführten Aufbau-/Kontaktstudiengangs „Pädagogisch-psychologischer Lerntherapeut“. Der Verein sieht die Einbringung seiner lerntherapeutischen Kompetenzen als zusätzlichen Nutzen zur Stärkung des Netzwerks in der Kinder- und Jugendhilfe im Rems-Murr-Kreis.

Die Beratung im Unterausschuss führte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bislang mit ASI gemachten Erfahrungen in der bereits erfolgten praktischen Zusammenarbeit, des Nutzens für das Gesamtsystem der Jugendhilfe und der vorhandenen Fachlichkeit – nach Anpassung der satzungsrechtlichen Punkte – eine Anerkennung erfolgen sollte

### **3. Empfehlung des Unterausschusses**

Der Unterausschuss empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, dem Antrag auf Anerkennung unter Berücksichtigung der erfolgten satzungsrechtlichen Anpassungen zuzustimmen.